S 48 SO 109/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	
Leitsätze	Leistungen zur Betreuung der Kinder eines Menschen mit Behinderung während verschiedener mehrstündiger Abwesenheitszeiten pro Woche dienen nicht den Zwecken der Elternassistenz. In einem solchen Fall kann aber ein Anspruch auf Leistungen zur Weiterführung des Haushalts bestehen.
Normenkette	SGB IX § 78 SGB XII § 70

1. Instanz

Aktenzeichen	S 48 SO 109/23 ER
Datum	26.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 105/23 B ER
Datum	14.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 26. April 2023 wird fÃ¼r die Zeit bis zur Entscheidung des Senats verworfen und im Ãbrigen zurÃ¼ckgewiesen mit der MaÃgabe, dass der Antragsgegner die von der Antragstellerin mit der Beigeladenen zu 3 vertraglich vereinbarten Kosten zu zahlen hat, soweit nicht eine VergÃ¼tungsvereinbarung zwischen dem Antragsgegner und der Beigeladenen zu 3 angewandt wird oder der Antragsgegner die Leistungen selbst erbringt.

II. Der Antragsgegner hat die auÃergerichtlichen Kosten der Antragstellerin auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.

Die Antragstellerin (ASt) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen fÃ¼r die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder wÃ¤hrend der Zeit, die sie zur Dialysebehandlung abwesend ist.

Die 1985 geborene ASt leidet unter Diabetes mellitus Typ 1, Blindheit rechts bei NetzhautablÃ¶sung, Sehminderung links und Niereninsuffizienz (Gutachten des Medizinischen Dienstes Bayern vom 12.07.2022) sowie unter einer rezidivierenden depressiven StÃ¶rung (ÃrztlicherBericht der Psychiaterin T vom 07.09.2022). Bei der ASt ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 mit den Merkzeichen G, B, H, RF und Bl festgestellt und sie hat Pflegegrad 1. Seit Mai 2022 erhÃ¤lt sie Blindengeld i.H.v. monatlich 685 EUR (Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales vom 15.09.2022) sowie vom Antragsgegner (Ag) Blindenhilfe, derzeit i.H.v. monatlich 121,40 EUR (Bescheid vom 26.01.2023).

Die ASt hat neben zwei 2006 und 2010 geborenen Kinder, die im Landkreis D leben, einen 2015 geborenen Sohn und eine 2016 geborene Tochter, mit denen sie allein zusammen wohnt. Die Familie bezieht, soweit bekannt, existenzsichernde Leistungen vom Jobcenter M.

Dem beigeladenen Jugendamt ist die Familie der ASt schon seit LÃ¤ngerem bekannt. Im Oktober 2016 und im Mai 2017 erfolgten Inobhutnahmen des Sohnes der ASt wegen Erkrankungen der ASt und fÃ¼r die Zeit vom 10.11.2016 bis 07.12.2016 wurde Hilfe zur Erziehung in Form von Haushaltshilfe bewilligt.

Ende Februar 2022 beantragte die ASt beim Ag Blindenhilfe und Elternassistenz. Sie sei inzwischen fast vÃ¶llig blind und benÃ¶tige dringend UnterstÃ¼tzung, um ihren Alltag fÃ¼r sich und insbesondere mit den Kindern âin den Griff zu bekommenâ.

Seit September 2022 wird die ASt im Rahmen des intensiv betreuten Einzelwohnens durch die Diakonie M und O (Diakonie) betreut. DafÃ¼r beantragte sie beim Ag im August 2022 die Ãbernahme der Betreuungskosten.

Wie erstmals bereits 2016, lehnte die beigeladene Krankenkasse einen erneuten Antrag der ASt auf Haushaltshilfe mit Schreiben vom 06.09.2022 ab, weil es sich nicht um eine akute Erkrankung handle, sondern um eine laufende Behandlung.

Am selben Tag beantragte die ASt bei der Beigeladenen zu 1 Hilfen fÃ¼r die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder. Laut Stellungnahme der Bezirkssozialarbeiterin habe sich die gesundheitliche Situation der ASt in den letzten Jahren drastisch verschlimmert. WÃ¤hrend der Dialyse seien die Kinder nicht

betreut. FÃ¼r den Sohn der ASt stehe kein Hortplatz zur VerfÃ¼gung. Ihre Tochter kÃ¶nne die ASt nicht zum Kindergarten bringen, der sich am anderen Ende der Stadt befinde. Der Vater der Kinder habe sich in den letzten Jahren als Ã¤uÃerst unzuverlÃ¤ssig, nicht erreichbar und nicht in der Lage gezeigt, die Betreuung der Kinder adÃ¤quat und ausreichend zu Ã¼bernehmen.

Ende September 2022 wandte sich die Diakonie an den Ag, weil man bei der ASt einen besonders hohen Hilfebedarf sah (E-Mail vom 28.09.2022). Die ASt mÃ¼sse nun mehrmals in der Woche zur Dialyse gehen. Sie habe zwei minderjÃ¤hrige Kinder zu versorgen und keine weitere familiÃ¤re Anbindung. Am Folgetag teilte die Diakonie dem Ag mit, man sehe aktuell von einer HÃ¶herstufung des BetreuungsschlÃ¼ssels ab, da derzeit viele zusÃ¤tzliche UnterstÃ¼tzungsmaÃnahmen eingeleitet wÃ¼rden.

Der Fachdienst des Ag kam in seiner Stellungnahme vom 26.10.2022 zu der EinschÃ¤tzung, dass die Notwendigkeit einer Elternassistenz durch die SinnesbeeintrÃ¤chtigung der ASt begrÃ¼ndet werde. Sie sei regiefÃ¤hig und dazu in der Lage, eine Assistenzkraft anzuleiten. Ein Bedarf an auÃerhÃ¤uslicher Begleitung sei nachzuvollziehen. Um den kindesbezogenen hauswirtschaftlichen Bedarf zu decken, sei eine Hilfe bei der Zubereitung warmer Speisen, beim Einkaufen, bei der WÃ¤schepflege und bei der Unterhaltsreinigung zu empfehlen. Ferner bestehe Bedarf an Elternassistenz bei der UnterstÃ¼tzung und Assistenz bei Schulaufgaben, bei BeschÃ¤ftigung der Kinder, bei der Begleitung und Abholung der Kinder und bei FreizeitaktivitÃ¤ten. Insgesamt belaufe sich der Bedarf auf 24,5 Stunden pro Woche. Das betreute Einzelwohnen sei inzidiert, um eine psychische Stabilisierung zu erzielen. GegenwÃ¤rtig sei die ErziehungsfÃ¤higkeit nicht infrage zu stellen. Sollte sich herausstellen, dass pÃ¤dagogische Anleitung, UnterstÃ¼tzung und Beratung benÃ¶tigt werde, sollte die Geeignetheit der Elternassistenz Ã¼berprÃ¼ft werden.

Am 31.10.2022 teilte die ASt dem Ag mit, die Dialyse beginne nun am 08.11.2022. Der Pflegedienst wolle mit der Elternassistenz starten und man benÃ¶tige dringend die KostenÃ¼bernahme.

Mit Bescheid vom 07.11.2022 bewilligte der Ag der ASt ab dem 01.09.2022 bis auf Weiteres Eingliederungshilfe als Leistungen zur Sozialen Teilhabe durch Ãbernahme der nicht durch Eigenbeteiligung gedeckten Kosten der Assistenz zur selbstbestimmten und eigenstÃ¤ndigen AlltagsbewÃ¤ltigung und Tagesstrukturierung.

Der Diakonie teilte der Ag mit, eine Elternassistenz kÃ¶nne nicht gewÃ¤hrt werden, weil die ASt als Erziehungsberechtigte nicht anwesend sei; man solle sich an das Jugendamt wenden (E-Mail vom 01.12.2022).

Bei einer Personenkonferenz am 24.01.2023 gab die ASt an, Mitarbeiter der Beigeladenen zu 3 kÃ¼mmerten sich am Montag, Mittwoch und Freitag von 11 Uhr bis 17 Uhr um den Haushalt und das Kochen. Ihr Sohn werde ab ca. 11:30 Uhr in Empfang genommen. Am Nachmittag hole sie ihre Tochter vom Kindergarten ab.

Diese habe grundsÃ¤tzlich einen Kindergartenplatz bis 17 Uhr. Der Sohn der ASt sei, so eine Mitarbeiterin der Beigeladenen zu 1, seit lÃ¤ngerer Zeit schwer verhaltensauffÃ¤llig. Die Familie habe pÃ¤dagogischen UnterstÃ¼tzungsbedarf. Das Betreuungsproblem werde sich voraussichtlich im Herbst 2023 erledigen, weil der Sohn der ASt mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Hortplatz erhalte.

Auf das AnhÃ¶rungsschreiben des Ag vom 26.01.2023 bezÃ¼glich der Elternassistenz lieÃ die Ag darum bitten, den Antrag auf Elternassistenz ruhen zulassen, bei sie sich dazu mitteilen kÃ¶nne (E-Mail vom 02.02.2023).

Ebenfalls am 02.02.2023 stellte die ASt beim Bayer. Verwaltungsgericht M (VG) einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Beigeladene zu 1. Mit Beschluss vom 07.03.2023 (M 18 E 23.478) verpflichtete das VG die Beigeladene zu 1 im Weg der einstweiligen Anordnung, die Kosten fÃ¼r die Betreuung und Versorgung der Kinder der ASt durch die Beigeladene zu 3 fÃ¼r den Zeitraum von Dezember 2022 bis 31.05.2023 zu Ã¼bernehmen. Die ASt habe gegen die Beigeladene zu 1 einen Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 20 i.V.m. Â§ 36a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Ein solcher Anspruch bestehe, wenn der Elternteil die Ã¼berwiegende Betreuung der Kinder Ã¼bernommen habe, fÃ¼r die Wahrnehmung dieser Aufgabe aber aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden GrÃ¼nden ausfalle und der andere Elternteil nicht in der Lage sei, die Aufgabe wahrzunehmen. Die Leistung solle sicherstellen, dass Kindern bei krankheitsbedingtem oder auf anderen zwingenden GrÃ¼nden beruhendem Ausfall der Hauptbetreuungsperson der familiÃ¤re Lebensraum erhalten bleibe, wenn keine erzieherischen GrÃ¼nde fÃ¼r eine Unterbringung auÃerhalb der Familie vorlÃ¤gen. Voraussetzung sei auch, dass dieses Ziel erreichbar sei. Die Beigeladene zu 1 habe einen Anspruch zumindest auf eine zeitlich befristete Leistung dem Grunde nach anerkannt, aber Ã¼ber den Antrag nicht entschieden. Der Anspruch sei sachgerecht bis zum 31.05.2023 zu befristen. Es obliege der Beigeladenen zu 1, bis dahin das Hilfeplanverfahren umzusetzen und eine zukÃ¼nftige sachgerechte Regelung zu finden.

Diesen Beschluss setzte die Beigeladene zu 1 dahingehend um, dass maximal 18 Stunden wÃ¶chentlich zu einem Stundensatz von 32,50 EUR zuzÃ¼glich Fahrtkosten i.H.v. 4,92 EUR je Einsatz bewilligt wurden (Bescheid vom 13.03.2023).

Ferner beantragte die ASt nochmals im Februar 2023 bei der Beigeladenen zu 2 eine Haushaltshilfe. Dazu legte sie auch das Attest des Nephrologen H vom 03.02.2023 vor, wonach die ASt lebensnotwendig auf die Dialyse ihr ganzes Leben lang angewiesen sei. Es bestehe die Notwendigkeit des Transports und wÃ¤hrend der Behandlung die Notwendigkeit einer hÃ¤uslichen Kinderbetreuung, da die Kinder nicht in das Dialysezentrum mitgenommen werden kÃ¶nnten. Aufgrund der bestehenden Erkrankungen, vor allem der maximal eingeschrÃ¤nkten Sehkraft, sei es aus medizinischen und technischen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich, die Ã¤rztliche Verantwortung fÃ¼r eine HeimhÃ¤modialyse an die ASt oder Hilfspersonen abzugeben. Auch der notwendige, hygienische Mindeststandard sei im hÃ¤uslichen Umfeld nicht gewÃ¤hrleistet.

Die Beigeladene zu 2 lehnte den Antrag mit Schreiben vom 24.02.2023, Bescheid vom 23.03.2023 und Schreiben vom 17.04.2023 ab. Der Widerspruch der ASt wurde mit Widerspruchsbescheid vom 16.05.2023 zurÃ¼ckgewiesen. Soweit nicht Pflegegrad 2 bis 5 vorliege, erhielten Versicherte auch dann fÃ¼r lÃ¤ngstens vier Wochen Haushaltshilfe, wenn ihnen die WeiterfÃ¼hrung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Krankheit nicht mÃ¶glich sei. Im Rahmen der Satzungsleistungen werde Haushaltshilfe auch wegen einer aus medizinischen GrÃ¼nden erforderlichen Abwesenheit als Begleitperson sowie in begrÃ¼ndeten AusnahmefÃ¤llen â dies seien akute Notsituationen bei Schwerstkranken â zur VerfÃ¼gung gestellt. Mit der Augenerkrankung und der seit November 2022 stattfindenden Dialyse liege weder eine akute schwere noch eine akute Verschlimmerung einer Krankheit vor.

Bereits am 29.03.2023 hat die ASt beim Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) einstweiligen Rechtsschutz beantragt. Es gehe um ihren im Februar 2022 gestellten Antrag auf Elternassistenz. Sie sei alleinerziehend, blind und seit November 2022 Dialysepatientin. FÃ¼r ihre dialysebedingte Abwesenheit benÃ¶tige sie eine Kinderbetreuung. Der Antrag auf Elternassistenz beim Ag ruhe, da die Elternassistenz nur in ihrem Beisein gewÃ¤hrt werde. Ein Antrag bei der Krankenkasse sei abgelehnt worden. Es sei nicht geklÃ¤rt, wer ab Juni 2023 die Kosten fÃ¼r die Betreuung und Versorgung der Kinder Ã¼bernehme. Eine ambulante Erziehungshilfe sei mittlerweile bewilligt worden. Die MaÃnahme decke jedoch weder zeitlich noch inhaltlich den Hilfebedarf ab. Die ambulante Erziehungshilfe habe ein Kontingent von 10 Wochenstunden und solle ihre ErziehungsfÃ¤higkeit fÃ¶rdern und sie in ihrem Beisein unterstÃ¼tzen. Sie benÃ¶tige jedoch Assistenzleistungen wÃ¤hrend der Dialyse. Im Gesetz sei nicht zu finden, dass eine dauernde Anwesenheitspflicht Voraussetzung sei. Es solle die Wirksamkeit der Ã¤rztlich verordneten Leistungen sichergestellt werden. Trotz eines Antrages auf einen Kontingentplatz habe ihr Sohn, der zwischen 11:30 Uhr und 13 Uhr nach Hause komme bisher keinen Betreuungsplatz erhalten. Der Platz ihrer Tochter kÃ¶nne nicht voll genutzt werden, weil der Weg sehr weit sei. Selbst wenn beide Kinder ab September 2023 eine Nachmittagsbetreuung erhielten, werde es immer Zeiten (z.B. Krankheit der Kinder, Ferienzeiten) geben, die nicht abgedeckt seien. Durch eine Inobhutnahme der Kinder wÃ¼rde ihr ein wesentlicher Nachteil entstehen.

Der Ag hat erwidert, eine Regelung sei bereits vom VG beschlossen worden. Daher sei der Eintritt wesentlicher Nachteile nicht mÃ¶glich. Ãberdies fehle der Anordnungsanspruch, denn Leistungen der Elternassistenz setze die Anwesenheit des zu unterstÃ¼tzenden Elternteils voraus.

Das SG hat mit Beschluss vom 26.04.2023 den Ag im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, ab 01.06.2023 bis vorlÃ¤ufig 31.12.2023 die vertraglich vereinbarten Kosten der Betreuung und Versorgung der im Haushalts lebenden Kinder der ASt durch den Beigeladenen zu 3 wÃ¤hrend der Dialysebehandlung der ASt zu Ã¼bernehmen. Der ASt stehe ein Anordnungsanspruch zu. Die beantragten Leistungen dienten einer gleichberechtigten sozialen Teilhabe. Sie sollten die ASt zu einer selbstbestimmten

und eigenverantwortlichen LebensfÃ¼hrung im eigenen Wohnraum sowie ihrem Sozialraum befÃ¤higen. Eine solche sei nur mÃ¶glich, wenn eine Betreuung und Versorgung der Kinder im Haushalt wÃ¤hrend der Dialysezeiten sichergestellt sei. Die Elternassistenz umfasse Leistungen zur selbstbestimmten und eigenstÃ¤ndigen BewÃ¤ltigung des Alltags einschlieÃlich der Tagesstrukturierung. Dies beinhalte auch Leistungen an MÃ¼tter und VÃ¤ter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Gerade sie hÃ¤tten hÃ¤ufig einen sehr spezifischen Assistenzbedarf. Dem trage die Regelung Rechnung. NÃ¤here Eingrenzungen nehme die Norm nicht vor. Sie sei umfassend angelegt und erstrecke sich auf â€einfacheâ€ Assistenzleistungen und solche der â€begleiteten Elternschaftâ€. Darunter fielen pÃ¤dagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle. Hier handle es sich um einfache Assistenzleistungen. Die ASt sei grundsÃ¤tzlich in der Lage, ihre Kinder im Haushalt zu versorgen und zu betreuen, benÃ¶tige aber Hilfe und UnterstÃ¼tzung aufgrund ihrer behinderungsbedingten EinschrÃ¤nkungen. Hierzu gehÃ¶rten nicht nur Hilfen im Haushalt, sondern auch Leistungen, die infolge der Abwesenheit wegen der lebenswichtigen Dialysebehandlung erforderlich wÃ¼rden. Denn auch dieser Bedarf beruhe wesentlich auf den Folgen der Behinderung der ASt. FÃ¼r den Bereich der einfachen Assistenzleistungen erscheine angesichts des offenen Wortlauts der Norm eine einschrÃ¤nkende Auslegung dahin, dass zwingend die persÃ¶nliche Anwesenheit der ASt vorausgesetzt werde, nicht Ã¼berzeugend. Ein vorrangiger Anspruch gegen den TrÃ¤ger der Jugendhilfe bestehe nicht, denn Hilfe in Notsituationen kÃ¶nne nur zur ÃberbrÃ¼ckung einer vorÃ¼bergehenden, ihrer Dauer nach absehbaren Mangelsituation geleistet werden, nicht aber wie hier bei einem dauerhaften Ausfall des alleinerziehenden Elternteils. Hilfe zur Erziehung dagegen kÃ¶nne nur geleistet werden, wenn die elterliche Erziehung ergÃ¤nzt, unterstÃ¼tzt oder ersetzt werden mÃ¼sse.

Dagegen hat der Ag Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Eine vorlÃ¤ufige Regelung sei nicht erforderlich. Laut dem Beschluss des VG obliege es der Beigeladenen zu 1, eine sachgerechte LÃ¶sung zu finden. Damit sei eine Regelung bereits beschlossen und der Eintritt wesentlicher Nachteile derzeit nicht mÃ¶glich. Ferner zÃ¤hle die Versorgung der Kinder bei Abwesenheit der ASt nicht zu den Leistungen der Elternassistenz. Des Weiteren sei der Beschluss des SG nicht vollziehbar. FÃ¼r eine Ãbernahme der Kosten als Assistenzleistungen sei eine entsprechende Leistungsvereinbarung bzw. ein Leistungsangebot notwendig. Beides liege nicht vor. Etwaige EntgeltsÃ¤tze aus einem Vertrag mit der Pflegeversicherung wÃ¼rden nur fÃ¼r Pflegeleistungen Anwendung finden. Zudem komme ein vorrangiger Anspruch gegen die Krankenversicherung in Betracht.

Die ASt hat ergÃ¤nzt, sie habe bezÃ¼glich der Ablehnung einer Haushaltshilfe durch die Beigeladene zu 2 auch einstweiligen Rechtsschutz beim SG beantragt (S 3 KR 421/23 ER), den Antrag nach richterlichem Hinweis wegen Aussichtslosigkeit aber zurÃ¼ckgenommen. Der Ag gewÃ¤hre derzeit aufgrund des Beschlusses des SG nur VorschÃ¼sse, orientiert am Stundensatz fÃ¼r Laienhelfer i.H.v. 13,91 EUR. Mit dem Anbieter seien 37,32 EUR pro Stunde zuzÃ¼glich einer Anfahrtspauschale i.H.v. 5,12 EUR fÃ¼r maximal 18 Stunden wÃ¶chentlich vereinbart worden. Die Beigeladene zu 3 habe klargestellt, dass sie zu dem Stundensatz fÃ¼r Laienhelfer

nicht arbeiten wÃ¼rde, und nochmals eine Einzelvereinbarung angeboten. Die Beigeladene zu 1 biete keine weitere Notbetreuung an. Die Betreuung der Kinder sei ab dem 16.06.2023 nicht mehr sichergestellt.

Mit BeschlÃ¼ssen vom 26.05.2023 und 31.05.2023 und sind das zustÃ¤ndige Jugendamt, die Krankenkasse der ASt sowie der Leistungserbringer beigeladen worden.

Die Beigeladene zu 1 hat ausgefÃ¼hrt, die UnterstÃ¼tzung bis 31.05.2023 habe der Vermeidung einer drohenden Inobhutnahme gedient. Deshalb sei die Hilfe befristet Ã¼bernommen worden. Weiterhin erhalte die ASt seit 23.03.2023 ambulante Erziehungshilfe. Diese diene dazu, die ASt in ihrer Erziehungskompetenz zu unterstÃ¼tzen, nicht hingegen, die Betreuung der Kinder wÃ¤hrend der Dialyse sicherzustellen.

Die Beigeladene zu 2 hat nochmals unterstrichen, dass kein gesetzlicher oder satzungsgemÃ¤Ãer Anspruch auf Haushaltshilfe bestehe. Insbesondere begrÃ¼ndeten Dialysebehandlungen keine Ausnahmesituationen fÃ¼r HÃ¤rtefÃ¤lle.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die vorgelegten BehÃ¶rdenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 172, 173 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG), soweit es die Zeit ab der Entscheidung des Senats anbelangt. FÃ¼r den davor liegenden Zeitraum fehlt es am RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschluss vom 17.03.2021 â L 8 SO 46/21 B ER â juris) liegt ein RechtschutzbedÃ¼rfnis im Beschwerdeverfahren nicht mehr vor, soweit die BehÃ¶rde die Leistung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens bereits erbracht hat bzw. dazu verpflichtet war. Soweit ein LeistungstrÃ¤ger aufgrund der vorlÃ¤ufigen Verpflichtung durch das Sozialgericht leistet oder zur Leistung verpflichtet ist bzw. nur unter Missachtung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht leistet, sind seine Beschwer und damit auch das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Beschwerde entfallen. Er ist insoweit auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Ein rechtlicher oder tatsÃ¤chlicher Vorteil ergibt sich durch die Aufhebung der Regelungsanordnung fÃ¼r den TrÃ¤ger nicht, da der RÃ¼ckzahlungsanspruch erst mit der rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung des Hauptsacheverfahrens entsteht. Lediglich fÃ¼r den Zeitraum ab Bekanntgabe einer Entscheidung des Senats ist fÃ¼r den Fall der Verpflichtung des SozialhilfetrÃ¤gers zu laufenden Zahlungen ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis gegeben, da bei einer AbÃ¤nderung oder Aufhebung der Regelungsanordnung fÃ¼r die Zeit ab Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung niedrigere bzw. keine Leistungen mehr zu erbringen wÃ¤ren.
Soweit demnach das RechtsschutzbedÃ¼rfnis besteht, ist die Beschwerde auch statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 EUR Ã¼berschreitet (Â§

172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Die Beschwerde hat aber in der Sache keinen Erfolg. Die vom SG getroffene einstweilige Anordnung erweist sich im Ergebnis als gerechtfertigt. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist das Begehren der ASt, ab Juni 2023 Leistungen fÃ¼r die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder wÃ¤hrend der Zeiten zu erhalten, zu denen sie zur Dialysebehandlung muss. Das folgt unzweideutig aus dem bisherigen Vorbringen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Auf eine bestimmte Leistung bzw. Hilfeart ist das Begehren dabei nicht beschrÃ¤nkt (vgl. BSG, Beschluss vom 06.12.2018 â□□ B 8 SO 38/18 B â□□ juris). Auch wenn die ASt sich auf ihren Antrag auf Elternassistenz, den sie im Februar 2022 beim Ag gestellt hat, bezogen hat, kann das nicht bereits dahin verstanden werden, dass die ASt allein Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhalten will, nicht aber Leistungen auf anderer Grundlage. FÃ¼r eine entsprechende EinschrÃ¤nkung findet sich nÃ¤mlich kein ausreichender Anhalt, so dass nach dem Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung von einem umfassenden Rechtsschutzbegehren auszugehen ist (vgl. Bolay in Berchtold, SGG, 6. Aufl., Â§ 123 Rn. 5).

Mit diesem Inhalt ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zulÃ¤ssig. Soweit der Verweis des Ag darauf, durch den Beschluss des VG vom 07.03.2023 sei bereits eine Regelung getroffen, auch dahin zu verstehen sein sollte, es fehle am RechtsschutzbedÃ¼rfnis, greift dies nicht. Die Anmerkung im Beschluss des VG, es obliege der Beigeladenen zu 1, zusammen mit der ASt eine sachgerechte LÃ¶sung fÃ¼r die Zukunft, d.h. fÃ¼r die Zeit ab Juni 2023, zu finden, versteht der Senat dies lediglich als Anregung bzw. Aufforderung an die Beteiligten. Eine Bindungswirkung kommt dem aber nicht zu, zumal das VG keinerlei damit korrespondierenden Ausspruch in den Tenor seiner Entscheidung aufgenommen hat. Ebenso wenig ist das RechtschutzbedÃ¼rfnis entfallen, weil seit Juni 2023 die Betreuung und Versorgung der Kinder der ASt nicht durch den Beigeladenen zu 3 erfolgt ist. Dies beruht allein auf dem ZustÃ¤ndigkeitsstreit und der Unsicherheit der Finanzierung.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist auch in der Sache begrÃ¼ndet. GemÃ¤Ã□ dem hier einschlÃ¤gigen Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG â□□ angestrebt wird eine Erweiterung der Rechtsposition â□□ sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Die Regelungsanordnung setzt das Vorliegen eines Anordnungsanspruches â□□ das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den der Antragsteller sein Begehren stÃ¼tzt und der dem Streitgegenstand eines Hauptsacheverfahrens entspricht â□□ sowie eines Anordnungsgrundes â□□ das ist in der Regel die EilbedÃ¼rftigkeit â□□ voraus. Die Angaben hierzu mÃ¼ssen glaubhaft gemacht werden (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung â□□ ZPO), wobei als Beweismittel auch eine eidesstattliche Versicherung (Â§ 294 Abs. 1 ZPO) mÃ¶glich ist. Hinsichtlich des BeweismaÃ□stabes genÃ¼gt also die Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit (vgl. Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â□□ SGB X), verbleibende Zweifel sind unschÃ¤dlich (vgl. Burkiczak in jurisPK-SGG, Â§ 86b, Stand: 04.12.2019,

Rn. 415).

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage in dem vom BVerfG vorgegebenen Umfang (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 â 1 BvR 569/05 â Breith 2005, 803) das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wÃ¤re eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruches der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind hierbei die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu.

Im Beschwerdeverfahren trifft das Beschwerdegericht unter erneuter summarischer PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage eine neue Entscheidung, ohne auf die Ãberprüfung der Ausgangsentscheidung beschrÃ¤nkt zu sein (vgl. Karl in jurisPK-SGG, Â§ 176, Stand: 28.04.2023, Rn. 12). MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei der Regelungsanordnung wie bei der Anfechtungs- und Leistungsklage der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 86b Rn. 42).

Nach diesen MaÃstÃ¤ben sind sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Nach der hier im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen und ausreichenden summarischen PrÃ¼fung kann die ASt Leistungen fÃ¼r die Versorgung und Betreuung nicht als Leistung der Elternassistenz nach Â§ 99 Abs. 1, Â§ 90, Â§ 102 Abs. 1 Nr. 4, Â§ 113 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3, Â§ 78 Abs. 1 und 3 SGB IX beanspruchen. Demnach erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen, die eine wesentliche Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfÃ¼llt werden kann. Generell ist es nach Â§ 90 Abs. 1 SGB IX Aufgabe der Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigten eine individuelle LebensfÃ¼hrung zu ermÃ¶glichen, die der WÃ¼rde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fÃ¶rdern. Die Leistung soll sie befÃ¤higen, ihre Lebensplanung und -fÃ¼hrung mÃ¶glichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu kÃ¶nnen. Zu den Aufgaben der hier speziell in Betracht zu ziehenden Sozialen Teilhabe (Â§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) gehÃ¶rt, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermÃ¶glichen oder zu erleichtern (Â§ 90 Abs. 5 SGB IX). Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden gemÃ¤Ã Â§ 113 Abs. 1 SGB IX erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermÃ¶glichen oder zu erleichtern. Hierzu gehÃ¶rt, Leistungsberechtigte zu einer mÃ¶glichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen LebensfÃ¼hrung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befÃ¤higen oder sie hierbei zu unterstÃ¼tzen. Dazu zÃ¤hlen insbesondere Assistenzleistungen (Â§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Diese wiederum werden zur selbstbestimmten und eigenstÃ¤ndigen BewÃ¤ltigung des Alltages einschlieÃlich der Tagesstrukturierung erbracht und sie

umfassen insbesondere Leistungen fÃ¼r die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die HaushaltsfÃ¼hrung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persÃ¶nliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschlieÃlich sportlicher AktivitÃ¤ten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der Ã¤rztlichen und Ã¤rztlich verordneten Leistungen (Â§ 113 Abs. 3, Â§ 78 Abs. 1 SGB IX). Die Leistungen fÃ¼r Assistenz umfassen gemÃ¤Ã Â§ 78 Abs. 3 SGB IX auch Leistungen an MÃ¼tter und VÃ¤ter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Leistungen der Eingliederungshilfe werden grundsÃ¤tzlich nur auf Antrag erbracht (Â§ 108 Abs. 1 SGB IX).

FÃ¼r Leistungen der Elternassistenz ist der Ag aufgrund des bei ihm im Februar 2022 gestellten Antrags umfassend zustÃ¤ndig gemÃ¤Ã Â§ 14 SGB IX, denn eine Weiterleitung oder Teilweiterleitung (Â§ 15 SGB IX) ist nicht erfolgt. Ferner ist bei der Beigeladenen zu 1 bisher kein Antrag auf Teilhabeleistungen i.S.d. Â§Â§ 4 f. SGB IX gestellt worden. Soweit die ASt beim Jugendamt Leistungen der Hilfe zur Erziehung beantragt hat, handelt es sich dabei um keine Rehabilitationsleistungen.

Auch zÃ¤hlt die ASt unzweifelhaft zum leistungsberechtigten Personenkreis i.S.d. Â§ 99 Abs. 1 SGB IX i.V.m. Â§ 1 Nr. 3 und 4 und Â§ 3 Nr. der Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHV). Aufgrund ihrer dialysepflichtigen Niereninsuffizienz und ihrer Blindheit sowie der depressiven StÃ¶rung ist sie wesentlich in ihrer TeilhabefÃ¤higkeit eingeschrÃ¤nkt. Das ergibt sich auch aus der Bewilligung von Eingliederungshilfe in Form von Leistungen der sozialen Teilhabe fÃ¼r das intensiv betreute Einzelwohnen seit September 2022 (Bescheid des Ag vom 07.11.2022). Auch liegt mit dem im Februar 2022 gestellten Antrag auf Blindenhilfe und Elternassistenz ein auf Teilhabeleistungen gerichteter Antrag i.S.d. Â§ 108 SGB IX vor.

Der ASt kann ferner nicht entgegengehalten werden, dass gemÃ¤Ã Â§ 91 Abs. 1 SGB IX andere Leistungen vorrangig seien. In Bezug auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem FÃ¼nften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht nach summarischer PrÃ¼fung kein Anspruch. Die Beigeladene zu 2 hat wiederholt AntrÃ¤ge der ASt auf eine Haushaltshilfe nach Â§ 38 SGB V abgelehnt; zuletzt hat sie den Anfang Februar 2023 gestellten Antrag mit Schreiben vom 24.02.2023, Bescheid vom 23.03.2023 und Schreiben vom 17.04.2023 abgelehnt. Der Widerspruch der ASt wurde mit Widerspruchsbescheid vom 16.05.2023 zurÃ¼ckgewiesen. Soweit nicht Pflegegrad 2 bis 5 vorliege, erhielten Versicherte auch dann fÃ¼r lÃ¤ngstens vier Wochen Haushaltshilfe, wenn ihnen die WeiterfÃ¼hrung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder akuter Verschlimmerung einer Krankheit nicht mÃ¶glich sei. Im Rahmen der Satzungsleistungen werde Haushaltshilfe auch wegen einer aus medizinischen GrÃ¼nden erforderlichen Abwesenheit als Begleitperson sowie in begrÃ¼ndeten AusnahmefÃ¤llen â dies seien akute Notsituationen bei Schwerstkranken â zur VerfÃ¼gung gestellt. Mit der Augenerkrankung und der seit November 2022 stattfindenden Dialyse liege weder eine akute schwere noch eine akute Verschlimmerung einer Krankheit vor. Gegen den Widerspruchsbescheid vom 16.05.2023 hat die ASt, soweit vorgetragen, bislang noch keine Klage erhoben und auch ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim SG (S 3 KR 421/23 ER) wurde

wegen Aussichtslosigkeit wieder zurÃ¼ckgenommen. Davon ausgehend, stellt sich die Situation so dar, dass die ASt von der Beigeladenen zu 2 jedenfalls betreffend den hier in den Blick zu nehmenden Zeitraum der einstweiligen Anordnung, der bis 31.12.2023 reicht, keine Leistungen fÃ¼r eine Haushaltshilfe erwarten kann. Damit fehlt es zumindest an einer tatsÃ¤chlichen und ohne grÃ¶Ãeren Aufwand realisierbaren anderen (vorrangigen) Leistung.

Ãhnlich verhÃ¤lt es sich mit Jugendhilfeleistungen, insbesondere nach Â§ 20 SGB VIII und Â§ 27 SGB VIII. Diese gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX vor, Â§ 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII, wenn nicht junge Menschen mit einer kÃ¶rperlichen oder geistigen Behinderung betroffen sind. Letzteres ist hier nicht der Fall, denn die ASt â streitig sind nur deren AnsprÃ¼che â zÃ¤hlt schon nicht zu den jungen Menschen (Â§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Unbeschadet der Frage, ob in der vorliegenden Fallgestaltung Ã¼berhaupt eine Konkurrenzsituation zwischen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe gegeben sein kann, weil der Hilfebedarf nur in der Person der ASt und nicht bei ihren Kindern besteht (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.02.2012 â L 9 SO 26/11 â juris), besteht jedenfalls schon kein aktuell realisierbarer jugendhilferechtlicher Anspruch der ASt. Nach Â§ 20 SGB VIII haben Eltern â dazu gehÃ¶rt die ASt â einen Anspruch auf UnterstÃ¼tzung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn ein Elternteil, der fÃ¼r die Betreuung des Kindes Ã¼berwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden GrÃ¼nden ausfÃ¤llt, das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Ãbernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewÃ¤hrleistet werden kann, der familiÃ¤re Lebensraum fÃ¼r das Kind erhalten bleiben soll und Angebote der FÃ¶rderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. Diese Voraussetzungen sind im Fall der ASt nicht von vornherein zu verneinen. Das zeigt gerade auch der Beschluss des VG vom 07.03.2023, mit dem die Beigeladene zu 1 bis 31.05.2023 zur HilfegewÃ¤hrung auf der Grundlage von Â§ 20 SGB VIII einstweilen verpflichtet worden war. An der Situation der ASt und ihrer Kinder hat sich seitdem keine relevante VerÃ¤nderung ergeben. Gleichwohl geht der Senat davon aus, dass zumindest tatsÃ¤chlich diese Hilfe nicht erreicht werden kann und daher in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe im vorliegenden Verfahren nicht als vorrangige MÃ¶glichkeit berÃ¼cksichtigt werden kann. Nach den AusfÃ¼hrungen im Beschluss des VG vom 07.03.2023 erfolgt die HilfegewÃ¤hrung nach Â§ 20 SGB VIII nur vorÃ¼bergehend in einer Notsituation. Es muss eine Beendigung der jeweiligen Notsituation in Ã¼berschaubarer Zeit erreichbar sein. Nur dann kann â dies auch nur befristet â Â§ 20 SGB VIII zum Tragen kommen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 13.09.2019 â 10 LA 321/18 â juris). Das ist aber hier nicht der Fall, denn die dialysebedingten Abwesenheitszeiten der ASt treten seit November 2022 nicht nur vorÃ¼bergehend auf, sondern ausweislich des Attests des Nephrologen H vom 03.02.2023 ist die ASt lebensnotwendig auf die Dialyse ihr ganzes Leben lang angewiesen. Angesichts dessen kann nicht angenommen werden, dass die ASt gegenwÃ¤rtig Aussicht hat, einen Anspruch nach Â§ 20 SGB VIII zu realisieren, um die begehrte Hilfe zu erhalten.
Das gilt ebenso fÃ¼r die Hilfe zur Erziehung nach Â§ 27 SGB VIII. Diese Norm bestimmt, dass ein Personensorgeberechtigter (Â§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) bei der

Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung) hat, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewÃ¤hrleistet ist und die Hilfe fÃ¼r seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Nicht jede beliebige Mangelsituation im auÃ□ererzieherischen Sozialisationsumfeld eines Kindes stellt aber einen erzieherischen Bedarf im Sinne des Â§ 27 Abs. 1 SGB VIII dar. Ein erzieherischer Bedarf, der die wesentliche Leistungsvoraussetzung der Hilfe zur Erziehung ist nur gegeben, wenn eine Defizitsituation besteht, bei der infolge erzieherischem Handelns bzw. Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein RÃ¼ckstand oder Stillstand der PersÃ¶nlichkeitsentwicklung des Kindes eingetreten ist oder droht (vgl. OVG Niedersachsen, a.a.O.; VG WÃ¼rzburg, Beschluss vom 10.12.2020 â□□ W 3 E 20.1819 â□□ juris). Ein derartiger Bedarf ist vonseiten der ASt aber nirgends geltend gemacht worden. Vielmehr geht es ihr allein darum, die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder wÃ¤hrend der Zeiten ihrer Abwesenheit zur Dialyse zu gewÃ¤hrleisten. Auch der Fachdienst des Ag hatte in seiner Stellungnahme vom 26.10.2022 keine Zweifel an der ErziehungsfÃ¤higkeit der ASt. Soweit derartige Zweifel dann in der Personenkonferenz am 24.01.2023 von der Beigeladenen zu 1 geÃ¤uÃ□ert wurden bzw. ein pÃ¤dagogischer UnterstÃ¼tzungsbedarf gesehen wurde, begrÃ¼ndet dies noch nicht die Annahme eines gegenÃ¼ber der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX vorrangigen Anspruchs nach Â§ 27 SGB VIII. Den Angaben der ASt und des beigeladenen Jugendamtes zufolge erhÃ¤lt die ASt nÃ¤mlich seit MÃ¤rz 2023 Hilfe zur Erziehung im Umfang von 10 Wochenstunden. Diese zielt aber nicht ab auf die Betreuung und Versorgung der Kinder der ASt wÃ¤hrend ihrer Dialyse. In Bezug darauf hat die Beigeladene zu 1 offenbar bisher keinen Bedarf bzw. keine Grundlage fÃ¼r eine HilfegewÃ¤hrung gesehen. Somit besteht auch unter diesem Aspekt kein kurzfristig realisierbarer Anspruch auf eine andere Leistung.

SchlieÃ□lich kÃ¶nnten auch unzureichende oder fehlende Anstrengungen der ASt, eine Nachmittagsbetreuung fÃ¼r ihre Kinder an den Dialysetagen zu finden, nicht einem Anspruch nach den Â§Â§ 90 ff. SGB IX hindern. Nach Â§ 91 Abs. 1 SGB IX wÃ¼rde ein derartiger Einwand, nÃ¤mlich dass die Hilfe von anderer Seite geleistet wird, voraussetzen, dass dies tatsÃ¤chlich erfolgt (â□□â□¦wer die erforderliche Leistung nicht von anderen â□¦ erhÃ¤lt.â□□) und nicht bloÃ□ eine mehr oder weniger realistische MÃ¶glichkeit darstellt (vgl. im Ã□brigen zum Nachranggrundsatz: Urteil des Senats vom 21.05.2021 â□□ L 8 SO 213/20 â□□ juris).

Ein Anspruch auf Elternassistenz scheidet aber vorliegend aus, weil damit kein Teilhabezweck verfolgt wird. Assistenzleistungen nach Â§ 113 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 i.V.m. Â§ 78 Abs. 1 und 3 SGB IX umfassen, wie vom SG zutreffend ausgefÃ¼hrt, sowohl â□□einfacheâ□□ Assistenzleistungen als auch solche der â□□begleiteten Elternschaftâ□□. Letztere dienen der pÃ¤dagogischen Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle (vgl. Scheider in Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros, SGB XII, 21. Aufl., Â§ 113 SGB IX Rn. 28); ein derartiger Bedarf der ASt wird hier aber nicht geltend gemacht und ist gerade angesichts der von der Beigeladenen zu 1 gewÃ¤hrten Hilfe zur Erziehung gegenwÃ¤rtig auch nicht ersichtlich. In beiden FÃ¤llen handelt es sich bei den Assistenzleistungen nach Â§ 78 Abs. 3 SGB IX aber um Hilfen â□□beiâ□□ der

Betreuung und Versorgung von Kindern, nicht um Leistungen â□□zurâ□□ Versorgung der Kinder, die an die Stelle der Elternversorgung treten (vgl. Luthe in jurisPK-SGB IX, Â§ 78, Stand: 10.11.2022, Rn. 38). Auch die bereits erwÃ¤hnte Aufgabenstellung bzw. Zielrichtung der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX spricht gegen eine an die Stelle der Eltern tretende Leistung. Es ist nÃ¤mlich nicht ersichtlich, wie bei einer solchen Handhabung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefÃ¶rdert wÃ¼rde. Auf gesellschaftliche Teilhabe zielt das Begehren der ASt in Bezug auf die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder auch nicht ab. Sie will die Betreuung und Versorgung lediglich wegen ihrer Abwesenheit sicherstellen und dadurch nicht gesellschaftliche Teilhabe erreichen, sondern ihre Dialysebehandlung durchfÃ¼hren kÃ¶nnen. Weder geht es dabei um Teilhabe in Bezug auf ihre Kinder noch hinsichtlich anderer Bereiche. Dergestalt wurde in der Zeit von Dezember 2022 bis Ende Mai 2023, basierend auf dem Beschluss des VG vom 07.03.2023 bzw. dem Bescheid der Beigeladenen zu 1 vom 13.03.2023 die HilfegewÃ¤hrung nach Â§ 20 SGB VIII auch tatsÃ¤chlich durchgefÃ¼hrt. Dem Vorbringen der ASt ist nicht zu entnehmen, dass sich daran fÃ¼r die Zeit ab Juni 2023 etwas Ã¤ndern soll. Insofern handelt es sich um eine Hilfe, welche gerade die ASt temporÃ¤r ersetzen soll. An dieser Beurteilung Ã¤ndert sich auch nichts, wenn man in den Blick nimmt, dass die ASt zu den Ã¼brigen Zeiten, da sie nicht in der Dialyse ist, die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder selbst bzw. mit UnterstÃ¼tzung der gewÃ¤hrten Hilfe zur Erziehung Ã¼bernimmt. Die Betreuung und Versorgung der Kinder der ASt wÃ¤hrend der Dialyse stellt schon angesichts des zeitlichen Umfangs von wÃ¶chentlich etwa 18 Stunden nicht bloÃ□ einen unbedeutenden Teilbereich im Rahmen der gesamten Betreuung und Versorgung dar. Das wird unterstrichen dadurch, dass die ASt daneben wÃ¶chentlich â□□nurâ□□ 10 Stunden Hilfe zur Erziehung erhÃ¤lt und der Fachdienst des Ag einen Bedarf an Elternassistenz von insgesamt 24,5 Stunden wÃ¶chentlich gesehen hat.

Der ASt steht aber ein Anspruch auf Haushaltshilfe aufgrund von Â§ 70 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu. Nach Â§ 70 Abs. 1 SGB XII sollen Personen mit eigenem Haushalt Leistungen zur WeiterfÃ¼hrung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen HaushaltsangehÃ¶rigen zusammenleben, die anderen HaushaltsangehÃ¶rigen den Haushalt fÃ¼hren kÃ¶nnen und die WeiterfÃ¼hrung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorÃ¼bergehend erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationÃ¤ren Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann. Die Leistungen umfassen die persÃ¶nliche Betreuung von HaushaltsangehÃ¶rigen sowie die sonstige zur WeiterfÃ¼hrung des Haushalts erforderliche TÃ¤tigkeit (Â§ 70 Abs. 2 SGB XII). Soweit â□□ wie hier â□□ ein auf Krankheit bzw. Behinderung zurÃ¼ckzufÃ¼hrender Bedarf an hauswirtschaftlicher Versorgung der Hilfe zur Pflege zugeordnet wurde (BSG, Urteil vom 26.08.2008 â□□ B 8/9b SO 18/07 R â□□ juris), hat sich diese Problematik aufgrund der zum 01.01.2017 erfolgten Neuregelung der Pflege erledigt (vgl. Schellhorn in Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros, SGB XII, 21. Aufl., Â§ 70 Rn. 1). Soweit im Rahmen der Hilfe zur Pflege weiterhin ein Anspruch auf Hilfen bei der HaushaltsfÃ¼hrung besteht (Â§ 64b Abs. 1 Satz 1 SGB XII), gilt dieser nur bei Vorliegen der Pflegegrade 2 bis 5. Bei der ASt ist jedoch lediglich Pflegegrad 1 anerkannt.

Auch kommt kein Anspruch nach Â§ 27 Abs. 3 SGB XII â□□ dieser betrÃ¤fe ohnedies nur einzelne TÃ¤tigkeiten (vgl. Deckers in Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl., Â§ 70 Rn. 3) â□□ nicht infrage, weil die ASt leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist. Zugleich ist damit aber kein Ausschluss von Leistungen nach Â§ 70 SGB XII verbunden, denn Â§ 5 Abs. 2 SGB II bzw. Â§ 21 SGB XII schlieÃ□t keine Leistungen nach dem Neunten Kapitel des SGB XII aus (vgl. Deckers, a.a.O., Rn. 1).

Weitere vorrangige Leistungen kommen mangels Anspruchs ebenfalls nicht in Betracht. Insbesondere besteht, wie dargelegt, kein Anspruch auf eine Haushaltshilfe nach dem SGB V.

Die Voraussetzungen des Â§ 70 Abs. 1 SGB XII sind gegeben. Die ASt fÃ¼hrt einen eigenen Haushalt, dessen WeiterfÃ¼hrung gefÃ¤hrdet ist, soweit sie an der Dialysebehandlung teilnehmen muss und daher die Kinder der ASt nicht versorgt sind. Eine WeiterfÃ¼hrung des Haushalts ist zudem geboten, denn es droht ansonsten die Inobhutnahme der Kinder der ASt, wie es die Beigeladene zu 1 angekÃ¼ndigt hat. Nach Â§ 70 Abs. 2 SGB XII umfasst die Leistung auch die Betreuung von HaushaltsangehÃ¶rigen, hier der Kinder der ASt, sodass die Leistung auch geeignet ist. Ferner bedarf es keiner weiteren Darlegung, dass eine HaushaltsfÃ¼hrung durch die Kinder ASt nicht mÃ¶glich ist. Auch sonst steht keine Person dafÃ¼r regelmÃ¤Ã□ig zur VerfÃ¼gung. Der Vater der Kinder der ASt lebt nicht mit diesen im selben Haushalt und es ist auch nicht erkennbar, dass er die HaushaltsfÃ¼hrung zumutbarerweise erledigen kÃ¶nnte. Er hat sich nÃ¤mlich nach der EinschÃ¤tzung der Beigeladenen zu 1 in den letzten Jahren als Ã¤uÃ□erst unzuverlÃ¤ssig, nicht erreichbar und nicht in der Lage gezeigt, die Betreuung der Kinder adÃ¤quat und ausreichend zu Ã¼bernehmen.

Soweit Â§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB XII vorsieht, dass die Leistungen in der Regel nur vorÃ¼berbegehend erbracht werden, steht dies einem Anspruch im hier zu beurteilenden Fall nicht entgegen. Zwar ist kein Ende der Notlage absehbar, denn die ASt muss die Dialysebehandlung aller Voraussicht nach lebenslang durchfÃ¼hren (siehe Attest des H vom 03.02.2023). Abgesehen davon, dass insofern eine feste zeitliche Grenze ohnehin nicht besteht (vgl. Deckers, a.a.O., Rn. 12), ist hier im Lichte des Art. 6 des Grundgesetzes (GG) eine Ausnahmesituation anzuerkennen. Der Schutz der Familie und der Anspruch der ASt als Mutter auf Schutz und FÃ¼rsorge durch die Gemeinschaft rechtfertigen es angesichts der drohenden schwerwiegenden Folgen fÃ¼r die ASt und ihre Kinder (entweder fehlende Versorgung und Betreuung oder Inobhutnahme), einen nicht nur vorÃ¼bergehenden Leistungsanspruch anzunehmen. DafÃ¼r spricht auch der Vergleich mit der in Â§ 70 Abs. 1 Satz 3 SGB XII gesetzlich normierten Ausnahme, nÃ¤mlich die Vermeidung der Unterbringung in einer stationÃ¤ren Einrichtung. Die drohende Inobhutnahme der Kinder der ASt wiegt fÃ¼r den Senat ebenso schwer wie eine stationÃ¤re Unterbringung. Daher ist vorliegend ein Abweichen vom Regelfall der nur vorÃ¼bergehenden Hilfeleistung begrÃ¼ndet.

Dass es sich um eine â□□Soll-Leistungâ□□ handelt, steht einem Anspruch der ASt nicht entgegen, denn bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ist die Hilfe

regelmÃ¤Ã□ig zu erbringen (vgl. Deckers, a.a.O., Rn. 5). UmstÃ¤nde, die hier eine andere Beurteilung begrÃ¼nden kÃ¶nnten, sind nicht ersichtlich.

FÃ¼r die Leistung nach Â§ 70 SGB XII ist der Ag Ã¶rtlich und sachlich zustÃ¤ndig gemÃ¤Ã□ Â§ 98 Abs. 1, Â§ 97 Abs. 2 SGB XII i.V.m. Art. 80 Abs. 1, Art. 82 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b des (bayer.) Gesetzes zur AusfÃ¼hrung der Sozialgesetze (AGSG). Die ASt erhÃ¤lt nÃ¤mlich vom Ag laufend Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil des SGB IX fÃ¼r das intensiv betreute Einzelwohnen (Bescheid vom 07.11.2022).

Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls gegeben, da die Kinder der ASt nicht ohne Betreuung bleiben kÃ¶nnen.

In AusÃ¼bung des ihm zustehenden Ermessens (Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGg i.V.m. Â§ 938 Abs. 1 ZPO) hÃ¤lt der Senat daher eine einstweilige Anordnung mit demselben Inhalt wie bereits vom SG erlassen, weiterhin fÃ¼r gerechtfertigt. Da die einstweilige Anordnung lediglich auf eine andere rechtliche Grundlage gestellt wird, belÃ¤sst es der Senat bei einer Klarstellung bezÃ¼glich der HÃ¶he der Kosten, welche vom Ag zu leisten sind. Es ist zwar davon auszugehen, dass das SG mit den â□□vertraglich vereinbarten Kostenâ□□ diejenigen gemeint hat, welche zwischen der ASt und der Beigeladenen zu 3 vereinbart worden sind. Nach dem Vortrag der BevollmÃ¤chtigten der ASt im Beschwerdeverfahren sind dies 37,32 EUR pro Stunde zuzÃ¼glich einer Anfahrtspauschale i.H.v. 5,12 EUR fÃ¼r maximal 18 Stunden wÃ¶chentlich. Da der Ag den Inhalt der einstweiligen Anordnung bisher offenbar anders aufgefasst hat, soll dies klargestellt werden. Zugleich wird Raum fÃ¼r eine abweichende Regelung in einer VergÃ¼tungsvereinbarung gelassen. Soweit eine solche Vereinbarung zwischen dem Ag und der Beigeladenen zu 3 bisher noch fehlt, steht dies der getroffenen einstweiligen Anordnung nicht entgegen. Gegebenenfalls hat der Ag die der ASt zugesprochenen Leistungen im Wege der Sachleistungsverschaffung selbst zu erbringen. Insofern gilt die gerichtlich getroffene einstweilige Anordnung unabhÃ¤ngig von den Â§Â§ 75 ff. SGB XII. Im Ã□brigen hat die Beigeladene zu 1 mit der Beigeladenen zu 3 eine Vereinbarung getroffen, so dass diese â□□ jedenfalls einstweilen â□□ zugrunde gelegt werden kÃ¶nnte, da sich keine Ã□nderung an Art und Inhalt der Betreuung ergeben dÃ¼rfte.

Nach alledem ist die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen und es verbleibt bei der einstweiligen Anordnung, wie sie das SG erlassen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der Â§Â§ 183, 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã□ Â§ 177 SGG unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 13.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024